

II— **463** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1976 -03- 31 · No. 24/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. HUBINEK, Dr. SCHWIMMER, WIESER, Dr. KOHLMAIER,
Dr. HAUSER. Dr. LEITNER

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz mit dem die Anrechnung von Zeiten
der Kindererziehung als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung
geregelt wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom über die Anrechnung von Zeiten
der Kindererziehung als Ersatzzeiten in der Pensionsver-
sicherung

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz

BGBl.Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze
BGBl.Nr. 266/1956, BGBl.Nr. 171/1957, BGBl.Nr. 294/1957,
BGBl.Nr. 157/1958, BGBl.Nr. 293/1958, BGBl.Nr. 65/1959,
BGBl.Nr. 290/1959, BGBl.Nr. 87/1960, BGBl.Nr. 168/1960,
BGBl.Nr. 294/1960, BGBl.Nr. 13/1962, BGBl.Nr. 85/1963,
BGBl.Nr. 184/1963, BGBl.Nr. 253/1963, BGBl.Nr. 320/1963,

- 2 -

BGBl.Nr. 301/1964, BGBl.Nr. 81/1965, BGBl.Nr. 96/1965,
BGBl.Nr. 220/1965, BGBl.Nr. 309/1965, BGBl.Nr. 168/1966,
BGBl.Nr. 67/1967, BGBl.Nr. 201/1967, BGBl.Nr. 6/1968,
BGBl.Nr. 282/1968, BGBl.Nr. 17/1969, BGBl.Nr. 446/1969,
BGBl.Nr. 385/1970, BGBl.Nr. 373/1971, BGBl.Nr. 473/1971,
BGBl.Nr. 162/1972, BGBl.Nr. 31/1973, BGBl.Nr. 23/1974 und
BGBl.Nr. 775/1974 wird abgeändert wie folgt:

" § 227 Z.4 hat zu lauten:

- ' 4. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Versicherungszeit, bzw. beim Fehlen einer solchen, in dem die erste nachfolgende Versicherungszeit vorliegt, bei einer weiblichen Versicherten
- a) die nach der frühestens am 1. Jänner 1971 erfolgten Entbindung von einem lebendgeborenen Kind liegenden 12 Kalendermonate;
 - b) die nach Anschluß an Zeiten nach lit.a liegenden Monate bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, soferne dieses mit der Versicherten auf dem Gebiet der Republik Österreich im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und zwar bis zum Höchstmaß der Zahl der bis zum Stichtag erworbenen Beitragsmonate;'".

Artikel II

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz

BGBl.Nr. 292/1957, in der Fassung der Bundesgesetze

- 3 -

BGBl.Nr. 157/1958, BGBl.Nr. 65/1959, BGBl.Nr. 291/1959,
BGBl.Nr. 169/1960, BGBl.Nr. 295/1960, BGBl.Nr. 14/1962,
BGBl.Nr. 324/1962, BGBl.Nr. 86/1963, BGBl.Nr. 185/1963,
BGBl.Nr. 254/1963, BGBl.Nr. 321/1963, BGBl.Nr. 302/1964,
BGBl.Nr. 82/1965, BGBl.Nr. 96/1965, BGBl.Nr. 222/1965,
BGBl.Nr. 310/1965, BGBl.Nr. 169/1966, BGBl.Nr. 68/1967,
BGBl.Nr. 7/1968, BGBl.Nr. 447/1969, BGBl.Nr. 386/1970,
BGBl.Nr. 288/1971, BGBl.Nr. 32/1973, BGBl.Nr. 24/1974 und
BGBl.Nr. 776/1974 wird abgeändert wie folgt:

" Im § 62 Abs. 1 ist eine neue Z. 5 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

'5. Zeiten, bei einer weiblichen Versicherten im Anschluß an eine nach dem 1. Jänner 1971 erfolgte Entbindung von einem lebendgeborenen Kind, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, soferne dieses mit der Versicherten auf dem Gebiet der Republik Österreich im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und zwar bis zum Höchstausmaß der Zahl der bis zum Stichtag erworbenen Beitragsmonate.'"

Artikel III

Das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz

BGBl.Nr. 28/1973; in der Fassung der Bundesgesetze
BGBl.Nr. 289/1970, BGBl.Nr. 33/1973, BGBl.Nr. 25/1974 und
BGBl.Nr. 774/1974 wird abgeändert wie folgt:

- 4 -

"Im § 56 Abs. 1 ist eine neue Z.4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

'4. Zeiten, bei einer weiblichen Versicherten im Anschluß an eine nach dem 1. Jänner 1971 erfolgte Entbindung von einem lebendgeborenen Kind, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, soferne dieses mit der Versicherten auf dem Gebiet der Republik Österreich im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und zwar bis zum Höchstmaß der Zahl der bis zum Stichtag erworbenen Beitragsmonate'".

Artikel IV

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1.7. 1976 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

- 5 -

Erläuternde Bemerkungen

Etwa 1,4 Millionen berufstätige Frauen tragen in Österreich durch ihre aktiven Leistungen sowohl im wirtschaftlichen als auch im familiären Bereich, also in doppelter Weise, zum Wohlstand unseres Landes bei. Diese Frauen sind einer Doppelbelastung durch Beruf und Familie ausgesetzt. Diese Doppelbelastung ist dann am größten, wenn ein Kleinkind zu versorgen ist.

Wenn sich nun die Mutter ganz der Erziehung und Betreuung des Kindes widmet, so bedeutet das nicht nur Verzicht auf ein höheres Familieneinkommen, sondern auch die Unterbrechung der Berufslaufbahn sowie den Verlust wertvoller Jahre für eine eigene ausreichende Altersversorgung. Um jenen weiblichen Dienstnehmern, die sich entschließen, ihre Berufstätigkeit zu unterbrechen, um sich auch nach dem Karenzjahr der Pflege und Erziehung des Kindes zu widmen, keinen Nachteil in ihren sozialversicherungsrechtlichen Anwartschaften erleiden zu lassen, sollten zunächst die ersten drei Jahre, während ein Kleinkind aufgezogen wird, als Ersatzzeiten in der Altersversicherung berücksichtigt werden.

Die ÖVP hat sich schon bei den Beratungen der 29. ASVG-Novelle sowie in ihrem Plan 2 zur Lebensqualität für die Anrechnung der Zeit der Erziehung von Kindern bis zum Pflichtschulalter ausgesprochen. An dieser Zielvorstellung wird weiterhin festgehalten. Als erster Schritt zu diesem Ziel wird zunächst die Berücksichtigung der ersten 3 Jahre verlangt, wobei aber nicht mehr angerechnet werden soll, als echte Beitragsmonate vorhanden sind. Eine weitere logische Voraussetzung ist, dass die Versicherte und das Kind auf dem Gebiete der Republik Österreich im gemeinsamen Haushalt gelebt haben.

- 6 -

Nicht nur bei den Dienstnehmerinnen spielt das Problem der Anrechnung der Zeiten der Kindererziehung als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung eine Rolle, sondern auch im Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen. Aus diesem Grunde wurden entsprechende Regelungen sowohl in das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz als auch in das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz aufgenommen.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine Erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für soziale Verwaltung beantragt.